OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605518/2/KH

Datum:
Linz, 26. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22. September 2022, GZ: BHUU/922160006950/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und

B. fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde hinsichtlich des Punkts der Schuld wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 22. September 2022, GZ: BHUU/92216-0006950/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über X (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) aufgrund seines Einspruchs gegen die Höhe der mit Strafverfügung vom 4. August 2022 (GZ: siehe oben) verhängten Strafen zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von 100 Euro (Verstoß gegen § 4 Abs. 5 StVO) sowie 150 Euro (Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO).

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde erstattete der Bf Vorbringen in der Sache, dass er nach einem Ausweichmanöver, wo zuvor ein Hase auf die Fahrbahn gelaufen war, in den Graben gekommen sei und Leitpflöcke gestreift habe. Er habe auf der Fahrbahn befindliche Fahrzeugteile weggeräumt und seine Versicherung kontaktiert. Da sich der Unfall an einen Sonntag ereignete, habe der Bf am darauffolgenden Tag nochmals seine Versicherung kontaktiert, wobei er über die Meldepflicht bei der Polizei informiert worden sei. Aufgrund dieser Information habe er umgehend die nächste Polizeistation kontaktiert und dort nach Terminvereinbarung alle Angaben zum Unfall gemacht. Beantragt wurde die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens betreffend den Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe aufgrund von Unbescholtenheit und Sorgepflichten auf ein Mindestmaß.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die belangte Behörde verhängte mit Strafverfügung vom 4. August 2022, GZ: BHUU/922160006950/22, unter Spruchpunkt 1. eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 20 Stunden) wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie unter Spruchpunkt 2. eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 2 Stunden) wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 lit. c leg. cit.

2. Mit Schreiben vom 23. August 2022 erhob der Bf einen Einspruch gegen die erwähnte Strafverfügung, wobei er darin u.a. auch Vorbringen in der Sache tätigte,

abschließend aber nur festhielt, dass er um ein Absehen von der Strafe bzw. um erhebliche Strafminderung ersuche, wobei er bereit wäre, 150 Euro zu bezahlen.

3. Mit Schreiben vom 1. September 2022 richtete die belangte Behörde ein Schreiben an den Bf, in welchem dieser um Klarstellung ersucht wurde, ob sich der Einspruch vom 23. August 2022 gegen die gesamte Strafverfügung oder nur gegen die Strafhöhe richte. Weiters wurde der Bf darin informiert, dass die Behörde von einem Einkommen in Höhe von 2.200 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgehe.

4. Mit E-Mail vom 21. September 2022 teilte der Bf mit, dass er über ein Einkommen in Höhe von 1.300 Euro und kein Vermögen verfüge bzw. keine Sorgepflichten innehabe. Weiters merkt der Bf am Ende des Schreibens wörtlich an „Der Einspruch richtet sich gegen die Strafhöhe."

5. In der Folge erging das vom Bf hinsichtlich des Spruchpunktes 2. (Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO) vollumfänglich angefochtene Straferkenntnis. Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses vom 22. September 2022 wurde - wie vom Bf im Beschwerdeantrag erwähnt – nicht angefochten und ist somit auch hinsichtlich der Strafhöhe in Rechtskraft erwachsen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt. Der Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung vom 4. August 2022 richtete sich lediglich gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafen sowie die Beschwerde lediglich gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses vom 22. September 2022. Somit ist die Beschwerde im Hinblick auf das Sachvorbringen des Bf zurückzuweisen (§ 44 Abs 2 VwGVG). Der zulässige Teil der Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Strafhöhe (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG), wobei die verhängte Strafe 500 Euro nicht übersteigt (§ 44 Abs 3 Z 3). Es wurde auch keine mündliche Verhandlung beantragt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, insbesondere aus dem Wortlaut des Schreibens des Bf vom 21. September 2022 sowie aus jenem der Beschwerde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c) Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019, haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a) StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, [...].

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Zurückweisung der Beschwerde betreffend den Schuldspruch zum Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO:

2.1.1. § 49 VStG geht von der Möglichkeit verschiedener Varianten des Einspruchs gegen eine Strafverfügung aus, wobei insbesondere zwischen einem „vollen“ Einspruch, der sich gegen Schuld und Strafe richtet und einem Einspruch nur gegen die Strafhöhe zu unterscheiden ist.

Vgl. hiezu die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes:
„Dem Einspruch muss zu entnehmen sein, ob sich dieser nur gegen das Ausmaß bzw die Art der Strafe, gegen die Kostenentscheidung oder gegen den Schuldspruch richtet, zumal hiedurch unterschiedliche Rechtswirkungen bedingt werden. Entscheidend für die Beurteilung des Anfechtungsumfangs ist nicht die ausdrückliche Bezeichnung im Einspruch, sondern eine objektive Betrachtungsweise des Rechtsmittels in seiner Gesamtheit (zB VwGH 15. 5. 1991, 91/02/002).

Ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe ist als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren (VwGH 6. 10. 1993, 91/17/0208).“ *Weilguni in* Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 9 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

„Wird mit dem Einspruch bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, bleibt die Strafverfügung weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft; die

Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder Kosten – neu entscheiden (VwGH 25. 4. 2002, 2000/15/0084). Ein solcher Einspruch kann, zumal die Strafverfügung nicht außer Kraft getreten ist, wirksam zurückgezogen werden.“ *Weilguni in* Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 12 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

2.1.2. Der Bf hat mit E-Mail vom 21. September 2022 der belangten Behörde unmissverständlich mitgeteilt, dass sich der Einspruch nur gegen die Strafhöhe richtet, weshalb die Strafverfügung vom 4. August 2022 hinsichtlich des Schuldspruchs in Rechtskraft erwuchs. Es steht somit für das Verwaltungsgericht bindend fest, dass der Bf beide ihm vorgeworfenen Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung sowohl objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen hat.

Die belangte Behörde war aufgrund des Umfangs des Einspruchs des Bf lediglich zum neuerlichen Abspruch über die Höhe der verhängten Strafen zuständig, gleiches gilt für das Verwaltungsgericht.

Der Bf bringt in seiner Beschwerde, die er auf jenen Spruchpunkt des Straferkenntnisses beschränkt, mit dem der Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO geahndet wurde, nunmehr auch in der Sache vor und führt diesbezüglich u.a. aus, dass er aufgrund der Tatsache, dass sich der Unfall an einem Sonntag ereignet hat, erst am nächsten Tag Informationen von seiner Versicherung erhalten hat, wobei er u.a. auf die Meldepflicht bei der Polizei hingewiesen wurde, der er dann umgehend nachgekommen sei.

Wie bereits erwähnt, ist es aufgrund des Einspruchs des Bf gegen die Strafverfügung lediglich gegen die verhängten Strafhöhen dem Verwaltungsgericht verwehrt, auch über den Schuldspruch abzusprechen. Es ist zur Entscheidung darüber unzuständig, da eine rechtskräftig entschiedene Sache vorliegt. Folglich ist die Beschwerde, soweit sie sich auf den Schuldspruch bezieht und auf die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens betreffend den Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO abzielt, als unzulässig zurückzuweisen.

2.1.3. Betreffend die Höhe der hinsichtlich des Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO verhängten Strafe ist Folgendes festzuhalten:

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12. Dezember 2001, 2001/03/0027).

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Der in eventu gestellte Antrag auf Herabsetzung der hinsichtlich des gegenständlichen Verstoßes verhängten Strafe wurde vom Bf mit seiner Unbescholtenheit und seinen Sorgepflichten sowie seines geringen Einkommens begründet, wobei er allerdings selbst gegenüber der belangten Behörde mit Schreiben vom 21. September 2022 angegeben hat, dass ihm keine Sorgepflichten obliegen.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides nimmt die belangte Behörde bereits auf die Unbescholtenheit des Bf sowie seine finanzielle Situation Bezug und wertet diese als mildernd. Darüber hinaus wurde auch bereits das Ausmaß des Verschuldens entsprechend berücksichtigt und die verhängte Verwaltungsstrafe folglich von 250 auf 150 Euro herabgesetzt.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine weiteren Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Unbescholtenheit und Einkommensverhältnisse des Bf wurden bereits im Behördenverfahren berücksichtigt und die verhängte Verwaltungsstrafe entsprechend herabgesetzt. Weiters geht das Beschwerdevorbringen auf Berücksichtigung von Sorgepflichten des Bf mangels Bestehen derselben – was vom Bf selbst gegenüber der belangten Behörde mit Schreiben vom 21. September 2022 angegeben wurde – ins Leere. Darüber hinaus finden sich keine über die bereits im Behördenverfahren berücksichtigten hinausgehenden Umstände, welche zu einer weiteren Herabsetzung der verhängten Strafe führen würden. Somit war das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Der Ausspruch über die Verfahrenskostenbeiträge liegt in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing